



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

20. Jahrgang

Mittwoch, den 09. Februar 2011

Nummer 1

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Aufgrund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Der Stadtrat wählt auf Dauer von 6 Jahren einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Oberbürgermeisters und damit gesetzlicher Vertreter.

Er führt die Bezeichnung Bürgermeister.“

2. § 4 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Der Beigeordnete wird nach B2 besoldet.“

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 12.01.2011

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die Satzung wurde am 21.12.2010 der Kommunalaufsicht angezeigt und mit Eingangsbestätigung vom 03.01.2011 zur Veröffentlichung freigegeben.

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 Abs.1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Werden bei der Vorbereitung von Bestattungsflächen zur Wiederbelegung oder beim Ausheben einer Grabstätte Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder an anderer Stelle des Friedhofes beizusetzen.“

2. § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten in ein Wahlgrab umgebettet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einem Reihengrab darf nur eine Beisetzung/Bestattung erfolgen. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Verlängerung muss für die gesamte Grabstätte und für mindestens 1 Jahr erfolgen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Gebührensatzung.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Beisetzung/Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht nach Absatz 6 mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wurde.“

d) Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 15

e) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16 und erhält folgende Fassung:

„(16) In Erdwahlgrabstätten nach Absatz 1 a) und c) können je Stelle zusätzlich 2 Aschen beigesetzt werden.“

e) Absatz 17 erhält folgende Fassung:

„(17) In Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 1 b) und d) können je Stelle 2 Aschen beigesetzt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 11.01.2011

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die Satzung wurde am 21.12.2010 der Kommunalaufsicht angezeigt und mit Eingangsbestätigung vom 03.01.2011 zur Veröffentlichung freigegeben.

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl.S.325), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juni 2009 (GVBl.S.592), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl.S.70), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 /GVBl.S.778), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft“ gestrichen.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird in Nummer 10 das Wort „Lebenspartnerschaft“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Das Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 9.2 und 9.3 werden jeweils die Worte „in Verbindung mit § 6 Abs. 4“ gestrichen.
 - bb) Die Nummer 10 Lebenspartnerschaften aufgehoben.
 - cc) Die Nummer 12 Personenstandswesen erhält folgende Fassung:

12	Personenstandswesen Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der Personenstandsverordnung (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S 2263) in der jeweils geltenden Fassung	
12.1	Die Führung der Personenstandsbücher (-register) und die hierzu notwendigen Eintragungen	gebührenfrei
12.2	Geburts- und Sterbebescheinigungen	gebührenfrei
12.3	Bescheinigungen über die Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	gebührenfrei
12.4	Bescheinigungen über Totgeburten sowie über die Anzeige eines Sterbefalles oder einer Totgeburt	gebührenfrei
12.5	Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die	

	Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
12.6	Bestimmung eines Ehenamens oder Lebenspartnerschaftsnamens im Zusammenhang mit der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	gebührenfrei
12.7	Öffentliche Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes nach § 1617 BGB	gebührenfrei
12.8	Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
12.9	Erteilung einer Bescheinigung, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammen mit der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde erteilt wird	gebührenfrei
12.10	Prüfung der Ehevoraussetzungen, der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft oder der Voraussetzungen zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§§ 12, 17 und 39 Abs. 1 PStG)	
12.10.1	bei der Anmeldung der Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40,00
12.10.2	bei der Anmeldung der Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	70,00
12.10.3	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, soweit diese wegen falscher oder unterlassener Angaben notwendig wird (§ 29 Abs. 2 und § 30 PStV)	20,00
12.11	Vornahme der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft (§§ 14 und 17 PStG)	
12.11.1	in den Amtsräumen des Standesamtes	
12.11.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeit des Standesamtes	20,00
12.11.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeit des Standesamtes, ausgenommen Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bei lebensgefährlicher Erkrankung	50,00
12.11.2	außerhalb der Amtsräume des Standesamtes	
12.11.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeit	40,00
12.11.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeit des Standesamtes, ausgenommen Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bei lebensgefährlicher Erkrankung	70,00
12.11.3	Zuschlag zu Nr. 12.11.1 und 12.11.2 bei Vornahme der Eheschließung oder	20,00

	Begründung einer Lebenspartnerschaft bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt		
12.12	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Staatenlosen oder einen Ausländer (§ 39 Abs. 3 PStG)	50,00	
12.13	Beurkundung einer im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland geschlossenen Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 und 2 PStG)	70,00	
12.14	nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	60,00	
12.15	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls (§ 36 Abs. 1 PStG)	40,00	
12.16	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25,00	
12.17	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 PStG)	25,00	
12.18	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)	10,00	
12.19	Ausstellung von Personenstandsunterlagen, eines beglaubigten Registerauszuges oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen (§ 55 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 PStG)	10,00	
12.20	Eintragungen in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10,00	
12.21	Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder einem Personenstandsregister oder die Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsregister oder Personenstandsbuch (§ 62 Abs. 1 und Abs. 2 Halbsatz 1, § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 PStG)	7,00	
12.22	Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Abs. 2 Halbsatz 2 PStG)	10,00	
12.23	Übermittlung der Beurkundungsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8,00	
12.24	Ausdruck und Beglaubigung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	10,00	
12.25	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können (§ 62 Abs. 2, § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 PStG)	je nach Aufwand in voller Höhe	25,00 bis 100,00
12.26	Auslagen		
12.26.1	Fernsprech- und Portogebühren mit		

- 12.26.2 Ausnahme der einfachen Beförderungsgebühr
Vergütung für einen hinzugezogenen
Dolmetscher
- 12.26.3 auf Wunsch der Eheschließenden oder die
Lebenspartnerschaft Begründenden
veranlasste Kosten für die Bereitstellung von
Räumen
- 12.26.4 Beträge, die anderen in- oder ausländischen
Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder
Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn
aus Gründen der Gegenseitigkeit, der
Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an
die Behörden, Einrichtungen oder Beamten
keine Zahlungen zu leisten sind

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

gez. Vollrath
Standesamt

Ausschreibung

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen bietet folgende Liegenschaft zum Verkauf gegen Gebot an:

Ausschreibungs Nr. 23/1/11 Grundstück Erfurter Straße 30

- Wohngebäude mit Seiten-, Lager-, Garagen- und Schuppengebäuden, unterkellert (historische Gewölbekeller), Grundstückszufahrt vorhanden, im Sanierungsgebiet gelegen;
- ca. 450 m² Wohnfläche, leerstehend, stark sanierungsbedürftig;
- bebaute Fläche: ca. 450 m²;
- Grundstücksgröße: 651 m².

Das Grundstück kann vor Abgabe eines Gebotes besichtigt werden, ein Besichtigungstermin ist telefonisch beim Sachgebiet Liegenschaften zu vereinbaren (Tel. 452239). Ein Wertgutachten liegt zur Einsichtnahme beim Sachgebiet Liegenschaften, Neue Straße 11, 1. OG. Zimmer 102 zur Einsichtnahme aus.

Der Erwerber wird bei Abschluss eines Kaufvertrages verpflichtet, dass Wohngebäude innerhalb von drei Jahren zu sanieren. Die Sanierungsverpflichtung wird im Grundbuch durch ein Wiederkaufsrecht abgesichert. Das Mindestgebot für das Grundstück beträgt 11.500,-- EUR.

Erwerbsanträge richten Sie bitte unter Angabe der vorgesehenen Nutzung bis zum 28. Februar 2011 an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Stadtentwicklungsamt, Sachgebiet Liegenschaftsamt, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen/Thüringen.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Grundlage für den Abschluss eines Kaufvertrages ist ein zustimmender Beschluss des Stadtrates.

gez. Kaiser

Amtsleiter Stadtentwicklungsamt



Bekanntmachung www.Tierseuchenkasse.de

Amliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2011

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amliche Tierbestandserhebung 2011 zum Stichtag 03.01.2011 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2011 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen).....	je Tier 2,55 Euro	5. Schweine	
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		5.1 Zuchtsauen nach der ersten Begung...	je Tier 1,50 Euro
2.1 Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gem. Satz 3		5.2 Ferkel bis 30kg.....	je Tier 0,60 Euro
2.1.1 Rinder bis 24 Monate.....	je Tier 4,15 Euro	5.3 sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 kg.....	je Tier 1,30 Euro
2.1.2 Rinder über 24 Monate.....	je Tier 5,15 Euro	6. Bienenvölker.....	je Volk 0,50 Euro
2.2 sonstige Rinder		7. Geflügel	
2.2.1 Rinder bis 24 Monate.....	je Tier 7,15 Euro	7.1 Legehennen über 18 Wochen.....	je Tier 0,09 Euro
2.2.2 Rinder über 24 Monate.....	je Tier 8,15 Euro	7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken.....	je Tier 0,05 Euro
3. Schafe		7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken.....	je Tier 0,03 Euro
3.1 Schafe bis 9 Monate.....	beitragsfrei	7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken.....	je Tier 0,20 Euro
3.2 Schafe über 9 Monate bis 18 Monate.....	je Tier 1,60 Euro	7.5 Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen.....	6,00 Euro
3.3 Schafe über 18 Monate.....	je Tier 1,60 Euro	8. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	
4. Ziegen			
4.1 Ziegen bis 9 Monate.....	je Tier 2,60 Euro		
4.2 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate.....	je Tier 2,60 Euro		
4.3 Ziegen über 18 Monate.....	je Tier 2,60 Euro		

Für Fische und Gehegewild werden für 2011 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen: Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2011 als amtlich „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2011 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Abs. 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachttiere, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Auf Antrag des Tierhalters kann der Tierseuchenkassenbeitrag für Rinder nach Nr. 2.1 zusätzlich um 1,00 Euro ermäßigt werden, wenn der Bestand, in dem die Rinder gehalten werden, im Zeitraum vom 3. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 als BHV1-freier Rinderbestand anerkannt wurde. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. Januar 2011 unter Vorlage der amtlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes an die Tierseuchenkasse zu stellen.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2011 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2011 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2011 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2011 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2011 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 21. Oktober 2010 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Jena, 25. Oktober 2010
 Dr. Karsten Donat
 Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Zahlungserinnerung

Zahlungserinnerung 15. Februar 2011

Die Stadtverwaltung Mühlhausen weist darauf hin, dass der nächste Fälligkeitstermin für die Zahlung der Abgaben (dies sind sowohl Steuern als auch Gebühren) der 15. Februar 2011 ist.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung Nebenforderungen (Mahngebühren und möglicherweise Säumniszuschläge) erhoben werden.

Neben der Banküberweisung oder dem Lastschriftverfahren können die Beträge auch bar in unserem Sachgebiet Stadtkasse (Vollstreckung) Ratsstraße 25, Zimmer 214 und 215 eingezahlt werden.

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

gez. Sill

Amtsleiterin Stadtkämmerei

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Mühlhausen
Grünflächenamt
Postfach 1243
99962 Mühlhausen

31.01.2011

Neuvergabe der Jagd in fünf Eigenjagdbezirken der Stadt Mühlhausen

Die Jagdnutzung in den städtischen Eigenjagdbezirken

Mühlhausen 104 – Holzecke

Mühlhausen 313 – Pfaffenköpfe

Mühlhausen 414 – Forstberg West

Mühlhausen 415 – Forstberg Ost

Mühlhausen 522 – Schalcherode

ist zum 1. April 2011 neu zu vergeben.

Interessierte Jäger werden gebeten, sich bis spätestens zum 28.02.2011 zwecks näherer Informationen und Entgegennahme der Vergabeunterlagen an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Grünflächenamt/ Abt. Forst und Landschaftspflege, Ratsstr. 19, Zimmer C 205 zu wenden.

gez. Neid

Amtsleiter Grünflächenamt

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Andreas Barschtipan

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen